

■ Hör zu - mach mit



Vorlesezeit

in der Bücherei im Schinderhanneshaus

Freitag, 22. November, 16.15 Uhr

Wenn Du das 1. Mal dabei bist, erhältst du eine Vorleseschatzkarte.

Für jeden Vorlesefreitag, an dem Du zuhörst, erhältst Du einen Stempel in diese Schatzkarte. Nach 4 Stempeln darfst Du in unsere Schatzkiste greifen.



Nastätten

www.nastaetten.de

■ Brennholzbestellung 2019/20

Bitte beachten Sie die Informationen zur Brennholzbestellung Winter 2019/2020 unter der Rubrik **„Verbandsgemeinde - Forstrevier Nastätten“** in der vorliegenden Ausgabe des „Blauen Ländchen“ (Bestellformular!).

Aufgrund der weiterhin andauernden Borkenkäferkalamität bietet das Forstrevier Nastätten in diesem Winter den Verkauf von **Fichten - Brennholz in langer Form** zum Preis von **20,00 Euro/Rm** an. Zu beachten ist, dass der Energiegehalt von Fichtenbrennholz (ca. 1500 kWh/Rm) gegenüber Buchenbrennholz (ca. 2100 kWh/Rm) liegt, d.h. ca. 25 % Mehrmenge für gleiche Heizleistung erforderlich ist.

Sofern die zur Verfügung stehende Menge an Buchen - Brennholz für die eingehenden Bestellungen nicht ausreicht, behält das Forstrevier sich vor, die jeweiligen Bestellmengen mit den Baumarten Fichte, Eiche, Esche oder Bergahorn aufzustocken bzw. die Bestellung nach Verfügbarkeit bei einem benachbarten Waldbesitzer des Forstreviers bereitzustellen.

Aufgrund der hohen Arbeitsbelastung unserer Forstwirte und der nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Holzurückkapazität infolge der Borkenkäferholzaufarbeitung kann das bestellte Brennholz voraussichtlich erst im späten Frühjahr/Frühsummer 2020 bereitgestellt werden

Brennholzbestellungen werden nur in schriftlicher Form entgegengenommen.

A. Meyer, Revierleiter

■ Informationen zur hausärztlichen Situation



Liebe Nastätterinnen, liebe Nastätter,

hiermit lade ich Sie zu einem Informationsabend zum Sachstand „Hausärztliche Situation in Nastätten - Status Quo und Perspektiven“ am 25. November 2019 um 19.30 Uhr ins Bürgerhaus Nastätten (großer Saal) ein.

Ich möchte Sie aus erster Hand über die aktuelle Situation informieren und Ihnen die Gelegenheit für Fragen bieten.

Jeweils aktuelle Informationen erhalten Sie auch über unsere Homepage unter www.nastaetten.de (-> Haus-

ärztliche Versorgung).

Ihr Stadtbürgermeister, Marco Ludwig

■ Weihnachtsbeleuchtung

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

wie in den vergangenen Jahren wird auch in diesem Jahr wieder die Weihnachtsbeleuchtung im Stadtgebiet installiert. Ich möchte darauf hinweisen, dass es dadurch am **23. November 2019** ab 11.30 Uhr zu Verkehrsbehinderungen kommen kann. Mit freundlichen Grüßen

Marco Ludwig, Stadtbürgermeister

■ Waldbegehung - Ratssitzung

Zur Waldbegehung am **Sonntag, dem 24. November 2019 um 9:30 Uhr, Treffpunkt: Bürgerhaus** lade ich Sie hiermit recht herzlich ein.

Die Begehung ist öffentlich. Festes Schuhwerk ist erforderlich.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlauf des Forstwirtschaftsjahres 2019
3. Vorstellung der geplanten Maßnahmen des Forstwirtschaftsplanes 2020
4. Wildschadenssituation im Stadtwald
5. Verschiedenes

Marco Ludwig, Stadtbürgermeister

■ Sprechstunde des Stadtbürgermeisters

dienstags von 15.30 bis 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Außerhalb der Sprechstunde steht Ihnen für allgemeine Fragen das Vorzimmer, Tel. 80282 oder die Verbandsgemeindeverwaltung, Tel. 8020, zur Verfügung.

Bürozeiten Vorzimmer:

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Marco Ludwig, Stadtbürgermeister

■ Bodo Bach - Pech gehabt



*Bach weiß sein Publikum zu nehmen
Foto: Winfried Ott*

Schon ehe er die Bühne betrat, hatte er die Lacher auf seiner Seite: Passend zum Motto „Pech gehabt“ zeigte eine Leinwand urkomische Schnappschüsse von ausgesprochenen Pechvögeln. Und so empfing ein gut aufgelegtes Publikum im bis auf den letzten Platz besetzten Bürgerhaus Bodo Bach mit brausendem Beifall.

Schon vor drei Jahren hatte der Frankfurter Comedian in der Blaufärberstadt mit seinem Programm „auf der Überholspur“ brilliert, doch auch ohne „Batschkapp“ und derbe Sprüche babbelte er sich wortgewandt und ein wenig tiefer schürfend in die Herzen seiner begeisterten Zuhörerschaft. „So ein bisschen Stinktiefel ist doch in jedem von uns“ stellte er fest, und „Alles ist komisch, so lange es anderen passiert“. „Jeder hat mal Pech“, konstatierte er, um dann eine Dame in der ersten Reihe mitfühlend zu fragen: „Ist das Ihr Partner?“

Dann nahm er IKEA aufs Korn und buchstabierte: „Ich krieg einen Anfall“. Hier samstags hinzufahren, sei allerdings kein Pech, sondern eine Dummheit. Die Autoschlängen bis zum Parkplatz, das Geschubse durch die Ausstellung, die Schnellkassen („Jetzt dauert's doppelt so lang“), die Gebrauchsanleitung zum Zusammenbau der Möbel und die gesundheitlichen Gefahren bis zu „IKEA-Alzheimer“ wurden zum Aufhänger für seine originelle Kritik. Wie schön Bodo Bach seiner langjährigen Gattin kleine Zeichen seiner Liebe zu setzen weiß: „Ich liebe dich“ schreibt er gelegentlich in den Staub auf den Schränken. Und bei aller Liebe: Weinwanderungen sind nicht sein Ding. Es ginge ja noch an, wenn man das Wandern weglicke auf der „Weinstraße“, dem „Jakobsweg der Zechbrüder“. Auch gesellige Abende mit Nachbarn und Freunden können mancherlei Überraschungen bieten, wie Bodo überzeugend bewies. Besonders, wenn hier auch Geister beschworen werden und veganes Essen auf den Tisch kommt. Wasser ist übrigens nicht vegan, denn „Es kommt aus dem Hahn“. Nach der Pause widmete sich das Feuerwerk zündender Pointen einer schon philosophischen Betrachtung über das Glück. Führende Fachleute behaupten: „Es kommt drauf an.“ Für Bodo jedenfalls ist Glück nicht „6 aus 49“, sondern „Sex mit 49“. Und dann ging es um „Pech“ und „Pechvögel“. Der längste Krieg des Mittelalters war übrigens der „Hundertjährige Krieg“, der aber 120 Jahre dauerte, weil die Deutsche Bahn ihn organisierte. Pech hatten auch die Bachs mit ihrem Sohn Rüdiger, der partout nicht heiraten will, keinen Sport treibt, ständig zu Hause sitzt und Taschengeld für eine eigene Währung hält. Da dürften auch die vorgestellten Kontaktanzeigen wenig helfen oder Partnerbörsen wie „Bauer sucht Frau“, die „Partnerbörse für Vollpfosten“. Bodo Bach gedachte sich zu verabschieden mit tiefschürfenden Vergleichen der Jugend von einst und von heute, doch so einfach ließ ihn das beharrlich klatschende Publikum nicht ziehen. So schilderte er als Zugabe seine etwas ungewöhnliche Sicht über Flugreisen. Ein rundum gelungener Abend. *Winfried Ott*

■ **Öffnungszeiten Grünabfallplatz (Steinbruch Beck)**
Freitags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und samstags von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr In der restlichen Zeit ist der Platz geschlossen.

Folgende Stoffe dürfen bei der Erfassung enthalten sein:

Äste und Zweige, Wurzelstöcke (max. 1,50 m, frei von Anhaftungen), Baumstämme, Baumstümpfe, Hackschnitzel, Hecken-schnitt, Strauchschnitt, Gehölzschnitt, Abraum von Beeten, Krautreste

Folgende Stoffe dürfen bei der Erfassung nicht enthalten sein:

Laub, Rasenschnitt, Kehrlicht, behandeltes Holz, Holzwolle, Wertstoffe (Folie, Papier, Metalle), Erde, Heu, Stroh, Mist, Tierstreu, kompostierbare Küchenabfälle (Kaffeersatz, Obst- und Gemüseschalen), Tierkadaver, Zitrusfrüchte, Blumentöpfe, Grababraum, Gestein, sonstige Abfallstoffe

Marco Ludwig, Stadtbürgermeister

■ **Weihnachtskaffee**

am Sonntag, dem 15. Dezember 2019 um 14.30 Uhr im Bürgerhaus Nastätten

Gemeinsam mit der AWO Nastätten lädt die Stadt Nastätten alle Mitbürgerinnen und Mitbürger zum Weihnachtskaffee am Sonntag, dem **15. Dezember 2019 um 14.30 Uhr** ins Bürgerhaus Nastätten ein. Feiern Sie mit und erleben Sie ein buntes und attraktives Rahmenprogramm auf der Bühne. Die Stadt und die AWO Nastätten würden sich freuen, viele Mitbürger begrüßen zu können.

Die Abfahrzeiten des Seniorenbusses werden noch bekannt gegeben.



Niederbachheim

■ **Einladung zur Gemeinderatssitzung**

Am Montag, den 25. November 2019, um 19.30 Uhr findet in Niederbachheim, im kleinen Saal des Dorfgemeinschaftshauses, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der ich hiermit herzlich einlade.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Beratung und Beschlussfassung über den Forsthaushalt 2020
4. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018
 - a) Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses
 - b) Beschlussfassung über außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben
 - c) Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten und der Verwaltung
5. Mitteilungen und Verschiedenes

Volker Palm, Ortsbürgermeister

■ **Bekanntmachung**

Die am 22.10.2019 beschlossene Satzung der **Ortsgemeinde Niederbachheim** vom 05.11.2019 über die Erhebung von Hundesteuer wird nachstehend bekanntgemacht und auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 vor Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung der Ortsgemeinde Niederbachheim über die Erhebung von Hundesteuer vom 05.11.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

(1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

(2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Haushalt in diesem Sinne ist der gesamte private Lebensbereich des Hundehalters. Es ist nicht erforderlich, dass sich der Hund räumlich im Haushalt im umgangs-sprachlichen Sinne, konkret also in der Wohnung oder im Haus des Hundehalters aufhält. Auch ein in einem Zwinger, auf einem nicht bebauten Grundstück oder einem Firmen-gelände untergebrachter Hund ist im hundesteuerrechtlichen Sinne im Haushalt des Halters aufgenommen.

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Der Eigentümer des Hundes haftet für die Steuer, wenn er nicht der Halter des Hundes ist.

§ 3 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
2. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
3. Hunde, die der Halter nachweislich aus einem Tierheim, Tierschutzverein oder ähnlichen Einrichtung in seinen Haushalt übernommen hat, werden auf Antrag für 12 Monate, beginnend mit der Übernahme des Hundes, von der Hundesteuer befreit.
4. Jagdhunden, bei denen die Brauchbarkeit oder Teilbrauchbarkeit erfolgreich geprüft wurde.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird die Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

(3) Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere

1. die Hundehaltung durch juristische Personen und Personenvereinigungen.
2. die Hundehaltung durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln.
3. die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
4. die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommens-erzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind.
5. die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
6. Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutz-einrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.

Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen.

(4) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird bzw. die nicht besteuert sind nach Abs. 3, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.